

Gemeinden

**Bettwiesen, Braunau, Eschlikon, Fischingen, Münchwilen, Sirnach,
Wil SG (Bronschhofen SG)**

**Reglement
über die Organisation des
Abwasserverbandes
Oberes Murgtal**

(Organisationsreglement)

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
ORGANISATIONSREGLEMENT	
A. GRUNDLAGEN	1
B. ZUSAMMENSCHLUSS, RECHTSFORM, AUFGABEN	2
I. Zusammenschluss, Rechtsform	2
II. Aufgaben, Zweck	2
C. BEITRITT, Austritt, AUFLÖSUNGEN	3
I. Beitritt, Austritt	3
II. Auflösung	4
D. ORGANISATION	4
I. Allgemeine Bestimmungen	4
II. Zuständigkeit, Zusammensetzung und Aufgaben der Organe, Verbandsführung	7
1. Die Gesamtheit der Verbandsgemeinden	7
2. Die Delegiertenversammlungen	7
3. Die Betriebskommission (Vorstand)	8
4. Die Rechnungsprüfungskommission	10
5. Der Präsident	11
6. Der Aktuar und der Rechnungsführer	11
7. Der Betriebsleiter	11
E. BAU UND BETRIEB DER VERBANDSANLAGEN	12
I. Bau der Anlagen	12
II. Betrieb der Anlagen	12
F. KOSTENTRAGUNG UND KOSTENVERTEILUNG	13
I. Allgemeine Bestimmungen	13
II. Kostenverteilung	14
G. RECHTSVERHÄLTNISSE AN DEN ABWASSERANLAGEN	15
1. Verbands- und Gemeindeanlagen	15
2. Aufnahme- und Zuleitungspflicht, Anschlüsse	15
3. Aufsichtsrecht, Massnahmen, Haftung	17
4. Rechtsschutz	17
H. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	18

- Anhang 1 Festlegung der Anzahl Delegierten
- Anhang 2 Kostenverteiler ARA Münchwilen
- Anhang 3 Kostenverteiler Verbandskanäle und Bauwerke
- Anhang 4 Gesamtkostenverteiler - ARA + Verbandskanäle + Bauwerke
- Anhang 5 Gewichtungsfaktoren Bauzonenflächen
- Anhang 6 Einwohnergleichwerte: Basiswerte, Gewichtungs- und Umrechnungsfaktoren
- Anhang 7 Verhältnis EG zu Zonenflächen, spezifische Wassermenge pro Einwohner

ORGANISATIONSREGLEMENT

für den Abwasserverband Oberes Murgtal

A. GRUNDLAGEN

Gestützt auf die Bundes- und die kantonalen Gewässerschutzgesetzgebungen sowie der weiteren übergeordneten Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, erlässt der Abwasserverband das nachstehende Organisationsreglement. Soweit in diesem Reglement nicht festgelegt, finden folgende Grundlagen Anwendung:

- Normenwerk und Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA)
- Normenwerk und Richtlinien des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA)
- Genereller Entwässerungsplan (VERBANDS-GEP) des Verbandes Oberes Murgtal

Hinweis zur Schreibform

Um die Lesbarkeit zu erhalten, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen im Organisationsreglement für beide Geschlechter.

B. ZUSAMMENSCHLUSS, RECHTSFORM, AUFGABEN

I. Zusammenschluss, Rechtsform

Art. 1

Zusammen-
schluss

Die Gemeinden Bettwiesen, Braunau, Eschlikon, Fischingen, Münchwilen, Sirnach, Wil (Bronschhofen)

bilden unter der Bezeichnung

Abwasserverband Oberes Murgtal

einen Zweckverband im Sinne von §§ 39- 45 des Gesetzes über die Gemeinden vom 5. Mai 1999 (abgekürzt GemG) und von Art. 140 - 149 des sanktgallischen Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2, abgekürzt GG).

Art. 2

Rechtsform,
Sitz

Der Abwasserverband Oberes Murgtal (nachfolgend Verband genannt) ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft. Sein Sitz befindet sich in Münchwilen.

II. Aufgaben, Zweck

Art. 3

Zweck und
Umfang

- (1) Der Verband sammelt, reinigt und beseitigt, unter Vorbehalt der Einschränkungen nach Art. 42 dieses Reglementes, die im Einzugsgebiet des Verbandes anfallenden häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwasser. Der Zweck wird durch den Bau und Betrieb sowie durch die Erneuerung und Werterhaltung der Verbandsanlagen, namentlich der zentralen Abwasserreinigungsanlage (ARA) und der erforderlichen Sammelkanäle mit den Kanalisationsbauwerken erreicht.
- (2) Der Verband kann weitere organisatorische und oder technische Massnahmen treffen, die geeignet sind, die Abwasserbehandlung zu fördern, zu verbessern oder zu ergänzen.

C. BEITRITT, AUSTRITT, AUFLÖSUNG

I. Beitritt, Austritt

Art. 4

Der Verband kann weitere Gemeinden oder Teile von Gemeinden gegen Übernahme eines entsprechenden Kostenanteiles in den Verband aufnehmen.

Beitritt

Art. 5

- (1) Die Kostenanteile müssen den Berechnungsfaktoren entsprechen, die für die Verbandsgemeinden gelten.
- (2) Die Kostenbeteiligung wird mit den übrigen Bedingungen und dem Datum, an dem die Aufnahme rechtswirksam wird, im Aufnahmebeschluss festgehalten.

Kostenanteile

Art. 6

Der Verband kann mit Gemeinden Übernahmeverträge abschliessen, wonach diese Abwasser den Verbandsanlagen zuleiten. Sie haben einen entsprechenden Kostenanteil zu tragen. Übernahmeverträge mit Gemeinden betreffen in der Regel einzelne Liegenschaften oder kleinere Teile von Gemeinden.

Übernahme-
verträge

Art. 7

- (1) Eine Verbandsgemeinde kann, unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Geschäftsjahres aus dem Verband austreten, wenn ihr Austritt die Erreichung des Verbandszweckes nicht gefährdet oder verunmöglicht und die fachgerechte Beseitigung ihrer Abwasser gewährleistet ist.
- (2) Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen.
- (3) Der Verband setzt in einem Entlassungsbeschluss die von der Gemeinde einzuhaltenden Bedingungen sowie das Datum, an dem der Austritt rechtswirksam wird, fest.

Austritts-
bedingungen

Art. 8

Finanzielle
Regelung

Eine austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen, auf Verbandsanlagen oder Teile davon. Sie hat eingegangene finanzielle Verpflichtungen abzugelten.

II. Auflösung

Art. 9

Auflösung

- (1) Der Verband kann aufgelöst werden, wenn sein Zweck vollumfänglich anderweitig sichergestellt, und die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gewährleistet ist.
- (2) Das Liquidationsergebnis (Aktiven- oder Passivenüberschuss) wird im Verhältnis des Gesamtkostenverteilers an Verbandsgemeinden zurückgegeben, beziehungsweise von diesen nachgefordert.
- (3) Die Auflösung bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat (EG ZGB § 40)

D. ORGANISATION**I. Allgemeine Bestimmungen**

Art. 10

Verbands-
organe

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Gesamtheit der Verbandsgemeinden
2. die Delegiertenversammlung
3. die Betriebskommission (Vorstand)
4. die Rechnungsprüfungskommission (Kontrollstelle)

Art. 11

Vertretung,
Zeichnungs-
berechtigung

- (1) Der Verband wird durch seinen Präsidenten vertreten. Rechtsverbindliche Erklärungen des Verbandes sind vom Präsidenten oder vom Vizepräsidenten und vom Aktuar oder von einem weiteren Mitglied der Betriebskommission zu unterzeichnen.
- (2) Die Verfügungsberechtigung des Kassiers wird durch die Betriebskommission geregelt.

Art. 12

- (1) Als Delegierte oder Mitglieder der Betriebskommission sind in der Regel die im Verbandsgebiet wohnenden stimmberechtigten Personen wählbar.
- (2) Delegierte müssen in der sie delegierenden Verbandsgemeinde wohnen.
- (3) Delegierte werden von der sie delegierenden Gemeinde nach deren Ordnung gewählt.

Wählbarkeit

Art. 13

Die Amtsperiode aller gewählten Organe des Verbandes fällt mit jener der thurgauischen Gemeindebehörden zusammen.

Amtsperiode

Art. 14

- (1) Die Delegierten und die Mitglieder der Betriebskommission versammeln sich auf Einladung ihres Präsidenten so oft die Geschäfte es erfordern. Die Delegierten versammeln sich jedoch jährlich mindestens einmal bis 30. Juni an der ordentlichen Delegiertenversammlung zur Entgegennahme und Genehmigung von Geschäftsbericht und Verbandsrechnung sowie zur Beschlussfassung über den Voranschlag.
- (2) Die Delegierten und die Mitglieder der Betriebskommission müssen auch einberufen werden, wenn je ein Drittel ihrer Mitglieder es verlangt.
- (3) Einladung, Traktandenliste und Unterlagen sind spätestens 20 Tage vor der Delegiertenversammlung an die Gemeinden zu Handen der Delegierten zuzustellen.

Einberufung

Art. 15

- (1) Die in Art. 10, Ziffer 2 - 4 bezeichneten Organe sind beschlussfähig (Wahl- und Sachgeschäfte), wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.
- (2) Sie beschliessen in Sachgeschäften mit dem einfachen Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Für Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das einfache Mehr massgebend. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Quorum,
Bestimmung
des Mehrs

- (3) Änderungen dieses Organisationsreglementes bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln aller Stimmen.

Art. 16

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 17

Geschäfts-
führung,
Verfahren

Soweit das Organisationsreglement des Verbandes nichts anderes bestimmt und die Delegiertenversammlung keine besonderen Vorschriften über das Verfahren und die Geschäftsführung erlässt, finden die Bestimmungen des Gemeindegesetzes (GemG) des Kantons Thurgau Anwendung. Für das Rechnungswesen gelten sinngemäss die Vorschriften über das Rechnungswesen der Gemeinden. Der Verband führt eine Kostenrechnung nach verursacherorientierten Grundsätzen.

Art. 18

Fakultative
Volksabstim-
mung in den
Verbands-
gemeinden

Der fakultativen Volksabstimmung in den Verbandsgemeinden unterliegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung über:

- (1) Neue Ausgaben, welche die in Art. 22, Ziffer 9 festgelegten Beträge übersteigen.
- (2) Erhöhung der in Art. 22, Ziffer 9 festgelegten Beträge.

Art. 19

Verfahren

Die Volksabstimmung können verlangen:

- (1) Die Behörden oder Vorstände eines Viertels der Verbandsgemeinden.
- (2) Ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden.

Die Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden und die Mehrheit der Verbandsgemeinden zugestimmt haben.

Die Bestimmungen des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht für Volksbegehren in den Gemeinden gelten sinngemäss.

II. Zuständigkeit, Zusammensetzung und Aufgaben der Organe, Verbandsführung

1. Die Gesamtheit der Verbandsgemeinden

Art. 20

Die Gesamtheit der Verbandsgemeinden beschliesst über: Zuständigkei

1. Das vorliegende Organisationsreglement, welches die Zustimmung aller beteiligten Verbandsgemeinden nach deren Ordnung erfordert.
2. Die Übernahme einer neuen Aufgabe, welche die Zustimmung aller beteiligten Verbandsgemeinden nach deren Ordnung erfordert.
3. Anträge, welche durch die fakultative Volksabstimmung den Gemeinden unterbreitet wurden.
4. Beschlüsse nach Ziffer 1 + 2 bedürfen überdies der Genehmigung durch die zuständigen Behörden der Kantone St. Gallen und Thurgau.

2. Die Delegiertenversammlung

Art. 21

- (1) Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Vertretern der Verbandsgemeinden zusammen. Jede Gemeinde hat Anspruch auf einen Delegierten. Zählt eine Gemeinde mehr als 1000 Einwohner im Einzugsgebiet des Verbandes, so hat sie bei 1001 - 2000 Einwohner Anrecht auf 2 Delegierte und bei 2001 - 3000 Einwohnern 3 Delegierte usw.
Die Delegiertenstimmen können durch einen oder mehrere Vertreter einer Gemeinde ausgeübt werden. Zusammen-
setzung
- (2) Für die Zahl der Einwohner sind die Ergebnisse der letzten Zählung der statistischen Ämter der Kantone St. Gallen und Thurgau massgebend. Die Anzahl der Delegierten ergibt sich aus Anhang (1) zu diesem Reglement.
- (3) Die Mitglieder der Betriebskommission haben an der Delegiertenversammlung beratende Stimme. Zur Behandlung von finanziellen und technischen Fragen können Rechnungsführer, Betriebsleiter und andere Fachpersonen als Berater beigezogen werden.

Art. 22

Zuständigkeit

Die Delegiertenversammlung hat folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

1. Wahl des Präsidenten und des Vicepräsidenten.
2. Wahl von weiteren 5 Mitgliedern der Betriebskommission.
3. Wahl von 3 Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission.
4. Oberaufsicht über die Verwaltung, den Bau und den Betrieb der Verbandsanlagen.
5. Vorbereitung der Geschäfte zuhanden der Verbandsgemeinden.
6. Aufnahme und Entlassung von Verbandsgemeinden, Genehmigung und Auflösung von Abwasser-Übernahmeverträgen.
7. Genehmigung von Bauabrechnungen.
8. Beschlussfassung über Voranschlag, Geschäftsbericht und Verbandsrechnung, welche in den Verbandsgemeinden in geeigneter Weise bekannt zu machen sind.
9. Krediterteilung für neue einmalige Ausgaben pro Jahr im Nettobetrag bis zu Fr. 2'000'000.-- und jährlich wiederkehrende Ausgaben von bis zu Fr. 200'000.-- sowie Gewährung von Nachtragskrediten, welche die Kompetenz der Betriebskommission übersteigen.
10. Änderung des Organisationsreglementes.
11. Änderung des Kostenverteilers.

3. Die Betriebskommission (Vorstand)

Art. 23

Zusammensetzung

Die Betriebskommission besteht aus 7 Mitgliedern. Keine Verbandsgemeinde darf durch mehr als ein Mitglied vertreten sein.

Diese Vertreter dürfen nicht der Delegiertenversammlung angehören.

Art. 24

Der Betriebskommission fallen alle Geschäfte zu, die durch dieses Organisationsreglement oder durch Erlasse der Delegiertenversammlung nicht ausdrücklich einem andern Organ zugewiesen sind. Sie hat vor allem folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

Zuständigkeit

1. Aufsicht über die Verwaltung, die Betriebsleitung und das Betriebspersonal sowie über die Verbandsanlagen.
2. Wahl und Anstellung des Betriebsleiters und des Betriebspersonals.
3. Vorbereitung von Geschäften, über welche die Delegiertenversammlung nach Art. 22 beschliesst. Anträge an die Delegiertenversammlung gemäss Art. 22, Ziffer 9 sind über dies vorgängig den Behörden der Verbandsgemeinden zur Stellungnahme zu unterbreiten.
4. Ausführung von Beschlüssen der Delegiertenversammlung.
5. Festsetzung der Art der Kreditbeschaffung und deren Tilgung.
6. Verwaltung des Verbandsvermögens, Beschaffung von Krediten, Veranlagung und Einzug von Bau- und Betriebskostenbeiträgen, Geltendmachung von Staats- und Bundesbeiträgen.
7. Freihändiger oder enteignungsrechtlicher Erwerb von Rechten, Erhebung und Abwehr von Klagen sowie Prozessführung.
8. Erstellen von mittel- und langfristigen Investitions-, Betriebs- und Finanzierungskonzepten.
9. Erteilung von Projektierungsaufträgen, Verhandlung mit Projektverfassern, Festlegung von Bauprogrammen, Durchführung von Submissionen und Arbeitsvergebungen, Überwachung von Bauausführungen und Verabschiedung von Bauabrechnungen zu Handen der Delegiertenversammlung.
10. Ausgaben im Rahmen der Kreditbeschlüsse der Verbandsgemeinden und des Voranschlages. Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben im Nettobetrag von bis zu 500'000.-- Franken sowie über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von bis zu 50'000.-- Franken pro Jahr. Von der Kreditbegrenzung sind unaufschiebbare Ausgaben, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, ausgenommen. Die Delegierten sind darüber in Kenntnis zu setzen.

Art. 25

Sekretariat,
Rechnungs-
führung

Die Betriebskommission kann Sekretariat und Rechnungs-
führung sowie weitere Aufgaben einer Verbandsgemeinde
oder Dritten übertragen.

4. Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 26

Zusammen-
setzung

- (1) Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst. Es darf nur je ein Mitglied in derselben Verbandsgemeinde Wohnsitz haben.
- (2) Als Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission sind ausgeschlossen, die Delegierten, die Mitglieder der Betriebskommission, der Aktuar, der Rechnungsführer und das Betriebspersonal.

Art. 27

Aufgaben

- (1) Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Verbandsrechnung und die Kassaführung mit den Belegen in formeller und materieller Hinsicht.
- (2) Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag auf Genehmigung oder Rückweisung der Jahresrechnung.
- (3) Jedem Mitglied steht das Recht zu, im Bericht einen von der Mehrheit der Kommission abweichenden Standpunkt zum Ausdruck zu bringen.

Art. 28

Einberufung

Die Rechnungsprüfungskommission wird durch ihren Präsidenten einberufen, zur Konstituierung durch ihr amts-
ältestes Mitglied.

5. Der Präsident

Art. 29

- | | |
|--|----------------------------------|
| <p>(1) Der Präsident führt den Vorsitz der Delegiertenversammlung und der Betriebskommission. Er vertritt den Verband nach aussen und leitet die Geschäfte.</p> <p>(2) Er hat die unmittelbare Aufsicht über Aktuariat, Sekretariat, Rechnungsführung und Betriebsleitung.</p> | <p>Aufgaben,
Kompetenzen</p> |
|--|----------------------------------|

6. Der Aktuar und der Rechnungsführer

Art. 30

- | | |
|---|----------------------------|
| <p>(1) Er führt das Protokoll der Betriebskommissionssitzungen. Bestimmt es die Delegiertenversammlung nicht anders, so wird das Protokoll auch durch den Aktuar der Betriebskommission geführt.</p> <p>(2) Neben der Protokollführung fertigt der Aktuar die Beschlüsse aus, wirkt bei der Verfassung der Berichte mit und verwaltet das Archiv.</p> | <p>Aktuar
Aufgaben</p> |
|---|----------------------------|

Art. 31

<p>Dem Rechnungsführer obliegt das Kassawesen, die Führung der Verbandsrechnung und die Mitwirkung bei der Aufstellung des Voranschlages und des Finanzplanes.</p>	<p>Rechnungs- führer</p>
--	------------------------------

7. Der Betriebsleiter

Art. 32

<p>Der Betriebsleiter überwacht den technischen Betrieb und den laufenden Unterhalt der Verbandsanlagen anhand der Rapporte und Berichte des Betriebspersonals. Er gehört der Betriebskommission mit beratender Stimme an und hat unter anderem folgende Aufgaben:</p>	<p>Aufgaben</p>
--	-----------------

1. Überwachung der qualitativen und quantitativen Beschaffenheit der Abwasser der Verbandsgemeinden und der durch Übernahmeverträge angeschlossenen Gemeinden und Privaten.
2. Kontrolle der Abwasseranlagen der Gemeinden und der Privaten.
3. Unverzügliche Anordnung von Massnahmen, wenn für die Verbandsanlagen und deren Betrieb Gefahr in Ver-

zug ist, unter sofortiger Berichterstattung an die Betriebskommission.

4. Beratung und Unterbreitung von technischen Konzepten und von Verbesserungsvorschlägen.
5. Betriebsstatistik, Jahresbericht über den technischen Betrieb und den Zustand der Anlagen sowie Mitwirkung bei der Aufstellung des Voranschlages und des Finanzplanes.
6. Unmittelbare Aufsicht über das Betriebspersonal mit Weisungsbefugnis.
7. Auftragserteilung für Betriebsmittel im Rahmen des Voranschlages.

E. BAU UND BETRIEB DER VERBANDSANLAGEN

I. Bau der Anlagen

Art. 33

Definition der
Bauten

- (1) Ergänzungsbauten sind Bauten und Einrichtungen, die keine höhere Belastung der Anlagen bezüglich der Abwassermenge oder Schmutzstofffracht zulassen, die aber der Verbesserung des Gewässerschutzes dienen.
- (2) Erweiterungsbauten ermöglichen die Zuleitung von grösseren Abwasser- und Schmutzstofffrachten.
- (3) Erneuerung und Ersatz von Anlagen und Einrichtungen dienen der Funktions- und Werterhaltung.

II. Betrieb der Anlagen

Art. 34

Gewässerschutz,
Hygiene

Die Anlagen und Einrichtungen sind so zu betreiben und zu unterhalten, dass sie eine optimale Wirkung in Bezug auf den Gewässerschutz erzielen. Der Klärschlamm ist zu verwerten oder einwandfrei zu entsorgen.

F. KOSTENTRAGUNG UND KOSTENVERTEILUNG

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 35

- (1) Sämtliche Kosten der verbandseigenen Abwasserentsorgungsanlagen für Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung gehen unmittelbar zu Lasten des Verbandes. Bei der Kostenberechnung sind die Kosten für die Werterhaltung angemessen zu berücksichtigen. Kostentragung
- (2) Staats- und Bundesbeiträge an den Bau von Verbandsanlagen werden vom Verband den Gemeinden gutgeschrieben.

Art. 36

Als Kosten gelten die Aufwendungen gemäss Art. 35, Abs. 1. Sie sind wie folgt zu unterteilen: Kostenunterteilung

1. Abwasserverbandskanäle und Bauwerke,
2. Abwasserreinigungs- und Schlammbehandlungsanlagen (ARA),
3. Leistungen für Dritte.

Art. 37

Für verspätete Zahlungen von Verbandsgemeinden und von Privaten, ab 30. Tag nach Rechnungsstellung, erhebt der Verband einen Verzugszins gemäss entsprechendem Beschluss des Regierungsrates des Kantons Thurgau für das jeweilige Kalenderjahr. Die Betriebskommission kann untere Bezugslimiten festlegen. Verzugszins

II. Kostenverteilung

Art. 38

Kosten Kanäle,
Bauwerke

- (1) Für die Abwasserverbandskanäle und Bauwerke sind die Kosten gemäss Art. 36, Ziffer 1 nach ermittelten hydraulischen Einwohnergleichwerten incl. Gewerbe und Industrie und nach den gewichteten überbauten und nicht überbauten Entwässerungsflächen gemäss gültigen Zonenplänen unter den Gemeinden zu verteilen. Für Sanierungsgebiete ausserhalb der Bauzonen wird eine äquivalente Bauzonenfläche miteingerechnet. Die Gewichtung der Flächen ist im Anhang (5) zu diesem Reglement festgelegt. Die Aufteilung zwischen den hydraulischen Einwohnergleichwerten und den gewichteten Bauzonenflächen ist im Anhang (7) zu diesem Reglement festgelegt. Die Kosten für Verbandsanlagen, die einer Gemeinde als Ersatz für eigene Anlagen dienen, sind dieser im Kostenverteiler angemessen zu belasten.

Kosten ARA

- (2) Die Kosten der Abwasserreinigungs- und der Schlammbehandlungsanlage gemäss Art. 36, Ziffer 2 sind entsprechend den hydraulischen Einwohnergleichwerten unter den Gemeinden zu verteilen. Die Einwohnergleichwerte ergeben sich aus dem Trink- und Brauchwasserbezug der angeschlossenen Liegenschaften. Wird der Wasserbezug nicht gemessen, so wird pro Einwohner und Jahr eine im Anhang (7) zu diesem Reglement festgelegte Wassermenge verrechnet. Kühlwasser, das nicht der Abwasserleitung zugeführt wird, kann abgezogen werden. Regenwasser, welches zu Reinigungszwecken aufgefangen und der Abwasserleitung zugeführt wird, ist mit einzubeziehen. Bei Industrie- und Gewerbebetrieben mit grösseren Abwassermengen und Schmutzstofffrachten sind die Einwohnergleichwerte nach einheitlichen Basiswerten gemäss Anhang (6) zu bewerten.
- (3) Die Leistungen für Dritte werden nach effektivem Aufwand berechnet.
- (4) Die Kostenanteile der Gemeinden an den Verbandskanälen und Bauwerken sowie an der Abwasserreinigungsanlage ergeben sich aus den Anhängen (2), (3) und (4) dieses Reglements.
- (5) Bei den Industrie- und Gewerbebetrieben mit kleineren Abwassermengen und Schmutzstofffrachten wird in der Regel nur die Wassermenge berücksichtigt, wobei davon ausgegangen wird, dass die übrigen Werte den Basiseinwohnergleichwerten entsprechen.

Art. 39

- (1) Verändern sich die Grundlagen, die zur Beurteilung des Kostenverteilers massgebend waren wesentlich, so kann von einer Verbandsgemeinde eine Neubeurteilung der Kostenverteilung innert angemessener Frist verlangt werden.
- (2) Eine Neubeurteilung findet überdies in der Regel alle 5 Jahre statt.
- (3) Unter Einhaltung der Grundsätze nach Art. 38, Absatz 1-2, kann die Delegiertenversammlung die Anpassung des Kostenverteilers beschliessen.

Neubeurteilung
des Kostenver-
teilers

G. RECHTSVERHÄLTNISSE AN DEN ABWASSERANLAGEN

1. Verbands- und Gemeindeanlagen

Art. 40

- (1) Der Verband ist Eigentümer der Verbandsanlagen. Sie sind im Generellen Entwässerungsplan des Verbandes Nr. 2361.1 festgelegt (Verbands-GEP).
- (2) Der Verband ist Bewilligungsnehmer für die Einleitung der gereinigten Abwässer in den Vorfluter.
- (3) Es ist Sache der Gemeinden und von Privaten, das Eigentum an den übrigen Abwasseranlagen zu regeln.

Eigentums-
verhältnisse,
Einleitrecht

2. Aufnahme- und Zuleitungspflicht, Anschlüsse

Art. 41

Der Verband ist, unter Vorbehalt von Art. 42 verpflichtet, das aus den Verbandsgemeinden sowie aufgrund von Übernahmeverträgen anfallende Schmutzwasser aufzunehmen. Die Gemeinden müssen das in ihrem Gemeindegebiet anfallende Schmutzwasser den Verbandsanlagen zuleiten. Sie fördern zu diesem Zweck den Ausbau ihres Kanalisationsnetzes.

Aufnahme- und
Zuleitungs-
pflicht

Art. 42

Beschaffenheit
des Abwassers

- (1) Die den Verbandsanlagen zugeleiteten Abwässer müssen so beschaffen sein, dass sie die Anlagen nicht schädigen und deren Betrieb weder durch ihre Zusammensetzung noch durch die Art und Weise ihres Anfalls behindern oder stören.
- (2) Die Zuleitung von Abwässern hat im Schwemmverfahren zu erfolgen. Industrielle und gewerbliche Abwässer sind je nach Beschaffenheit und Anfall entsprechend den Vorschriften des Bundes oder des Kantons vorzubehandeln oder auszugleichen.
- (3) Stetig anfallendes, nicht verschmutztes Abwasser, Fremdwasser aus laufenden Brunnen, Drainagen, Sickerleitungen, Kühlanlagen u.a. darf nicht der ARA zugeleitet werden. Bestehende Einleitungen dieser Art müssen gemäss Art. 76 GSchG. aufgehoben werden.
- (4) Sporadisch anfallendes, nicht belastetes Regenwasser innerhalb der Kanalisationsgebiete ist nach Möglichkeit zu versickern oder in Sauberwasserkanäle beziehungsweise Vorfluter abzuleiten.

Art. 43

Anschlussbe-
willigung, Zu-
ständigkeit,
Beiträge

- (1) Anschlüsse für häusliche Abwässer an die Gemeindekanalisation und an die Verbandsanlagen werden durch die Verbandsgemeinde bewilligt, in der sie liegen. Anschlüsse für häusliches Abwasser an die Verbandsanlagen ausserhalb der Bauzonen sind der Betriebskommission von der entsprechenden Gemeinde zu melden.
- (2) Anschlüsse für industrielles und gewerbliches Abwasser an die öffentlichen Anlagen dürfen nur nach erfolgter Einleitbewilligung durch die zuständige Stelle des Kantons bewilligt werden.
- (3) Beiträge und Gebühren für Abwasseranschlüsse an Verbandsanlagen, die an Stelle von Gemeindekanalisationen treten, werden von der Verbandsgemeinde, in der sich die Anschlussliegenschaft befindet, bezogen.

3. Aufsichtsrecht, Massnahmen, Haftung

Art. 44

Die zuständigen Organe des Verbandes sind berechtigt, die Abwasserbeseitigung in den Verbandsgemeinden, soweit sie mit den Verbandsanlagen und deren Betrieb in technischem Zusammenhang steht, zu kontrollieren. Die Kontrolle erstreckt sich sowohl über Anlagen der Gemeinden, als auch über jene von Privaten.

Aufsichtsrecht

Art. 45

- (1) Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass die Verbandsanlagen und ihr Betrieb weder durch mangelhafte eigene Abwasseranlagen, noch durch die Zuleitung von unzulässigen Abwasserinhaltsstoffen beeinträchtigt oder geschädigt werden.
- (2) Unterlässt es eine Gemeinde, die erforderlichen Massnahmen zu treffen, so setzt ihr die Betriebskommission eine Frist, unter Androhung der Ersatzvornahme mit Kostenfolge.

Mängel,
Behebung

Art. 46

Die Gemeinden haften für Schäden an Verbandsanlagen und deren Betrieb, die durch mangelhafte Abwasseranlagen oder unzulässige Abwasserzuleitungen entstehen.

Haftung

4. Rechtsschutz

Art. 47

Einsprachen gegen Verfügung der Betriebsleitung sind innert 20 Tagen bei der Betriebskommission anzubringen, die erstinstanzlich entscheidet.

Einsprachen

Art. 48

Unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Zivilgerichte werden Streitigkeiten zwischen Privaten oder Gemeinden und dem Verband aus der Anwendung des Organisationsreglementes und der gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Verfügungen im Schiedsgerichtsverfahren, gemäss den Bestimmungen des Vertrages zwischen den Kantonen Thurgau und St. Gallen über den Bau und Betrieb einer zentralen Abwasserreinigungsanlage in der Region Murgtal entschieden.

Schiedsgericht

H. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 49

Annahme

- (1) Das vorliegende Reglement ist angenommen, wenn ihm die Verbandsgemeinden zugestimmt haben.
- (2) Das Reglement tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau und durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen auf einen von der Delegiertenversammlung zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.
- (3) Es ersetzt das bestehende Reglement aus dem Jahre 2002.

Ort, Datum:

Münchwilen, 06. Mai 2014

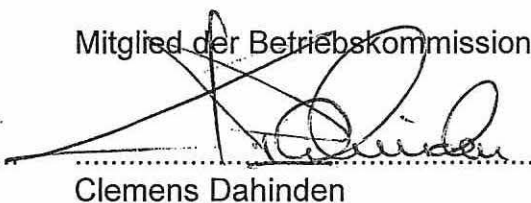
Namens des Abwasserverbandes:

Der Präsident:

Mitglied der Betriebskommission:



Guido Grütter



Clemens Dahinden

Von der Betriebskommission zu Handen
der Delegiertenversammlung beschlossen am: 21.03.2013

Von der Delegiertenversammlung zu Handen
der Gemeinden beschlossen am: 07.05.2013

Revidierte Fassung von der Delegierten-
versammlung beschlossen am: 06.05.2014

Vom Regierungsrat des Kantons Thurgau
genehmigt am: 01.10.2013

Vom Regierungsrat des Kantons St. Gallen
genehmigt am: 23.10.2013

Anhang (1) zum Organisationsreglement (gemäss Art. 21)

FESTLEGUNG DER ANZAHL DELEGIERTEN

Bettwiesen	2 Delegierte
Braunau	1 Delegierter
Bronschhofen	4 Delegierte
Eschlikon	1 Delegierter
Fisingen	3 Delegierte
Münchwilen	5 Delegierte
Sirnach	7 Delegierte

Total	23 Delegierte =====

Anhang (2) zum Organisationsreglement (gemäss Art. 38, Abs. 2)

Abwasserverband Oberes Murgtal

KOSTENVERTEILER - ARA MÜNCHWILEN

Zu verteilende Kosten inkl. Amortisation: Fr. 1'227'500.--

Kostenverteiler ARA

Gemeinden	Wassermenge		Kostenverteiler für ARA-Kosten	
	m ³	%	%	Fr.
Bettwiesen	57'641	3.88	3.88	47'602.--
Braunau	25'528	1.72	1.72	21'082.--
Bronschhofen	299'157	20.13	20.13	247'055.--
Eschlikon	49'792	3.35	3.35	41'120.--
Fischingen	197'380	13.28	13.28	163'004.--
Münchwilen	448'185	30.15	30.15	370'127.--
Sirnach	408'689	27.49	27.49	337'510.--
Gesamt	1'486'372	100.00	100.00	1'227'500.--

KOSTENVERTEILER - VERBANDSKANÄLE + BAUWERKE (gemäss Art. 38, Abs. 1)

Zu verteilende Kosten inkl. Amortisation und Verzinsung Fr. 272'500.--

Gemeinden	Verteilung nach Wassermenge		Verteilung nach Zonenfläche		Ersatz von Gemeinde-Anlagen		Gesamt-Kostenverteiler Kanäle + Bauwerke		Bemerkungen
	m ³ /a	%	m ² gewertet	%	Fr.	%	%	Fr./a	
1. Bettwiesen	57'641	4.15	529'950	6.83	5'907.00	2.17	5.04	13'738.40	
2. Braunau	25'528	1.84	215'530	2.78	3'759.00	1.38	2.60	7'079.15	
3. Bronschhofen	273'962	19.72	1'539'300	19.83	11'172.00	4.10	14.98	40'823.60	
4. Eschlikon	44'056	3.17	327'250	4.21	4'841.00	1.78	3.75	10'225.35	
5. Fischingen	176'170	12.68	925'880	11.92	28'039.00	10.29	17.11	46'611.95	
6. Münchwilen	402'868	29.01	1'940'030	24.99	28'296.00	10.38	25.47	69'398.70	
7. Sirnach	408'689	29.43	2'286'250	29.44	40'467.00	14.85	31.05	84'622.85	
Gesamt	1'388'914	100.00	7'764'190	100.00	122'481.00	44.95	100.00	272'500.00	

Gesamtkostenverteiler $0.55 \times (0.60 \times \% \text{ Wassermenge} + 0.40 \times \% \text{ Zonenfläche}) + \% \text{ Ersatz}$.

Anhang (4) zum Organisationsreglement

GESAMTKOSTENVERTEILER - ARA + VERBANDSKANÄLE UND BAUWERKE

sowie Vergleich mit bisherigem Verteiler

	Kostenanteile der Gemeinde				Bisher. ¹⁾
	ARA	Kanäle	gesamthaft		Betr.-Kost.
	Fr.	Fr.	Fr.	%	verteiler
1. Bettwiesen	47'602.00	13'738.40	61'340.40	4.09	5.24
2. Braunau	21'082.00	7'079.15	28'161.15	1.88	2.58
3. Bronschhofen	247'055.00	40'823.60	287'878.60	19.19	16.26
4. Eschlikon (Teil)	41'120.00	10'225.35	51'345.35	3.42	3.49
5. Fischingen	163'004.00	46'611.95	209'615.95	13.98	14.60
6. Münchwilen	370'127.00	69'398.70	439'525.70	29.30	28.71
7. Sirnach	337'510.00	84'622.85	422'132.85	28.14	29.12
Gesamt	1'227'500.00	272'500.00	1'500'000.00	100.00	100.00

Anhang (5) zum Organisationsreglement (gemäss Art. 38, Abs. 1)

Richtwerte für die Festlegung der Gewichtungsfaktoren für die Bauzonenflächen

Zonenart	Ausnützungsziffer	Gewichtungsfaktor
	zirka	
W Weilerzone	0.25 - 0.35	1.0
WE ₁ Wohnzone für Einfamilienhäuser	0.25 - 0.40	1.0
WE ₂ Wohnzone für Zweifamilienhäuser	0.30 - 0.45	1.5
W ₂ +WG ₂ Wohn-, Wohn- und Gewerbebezonen 2 Gesch.	0.40 - 0.50	1.5
W ₃ +WG ₃ Wohn-, Wohn- und Gewerbebezonen 3 Gesch.	0.60 - 0.80	2.0
W ₄ +WG ₄ Wohn-, Wohn- und Gewerbebezonen 4 Gesch.	0.80 - 1.00	2.5
D Dorfzonen	0.40 - 0.45	1.5
DK Dorfkerne-Zonen	---	2.0
G Zone für Gewerbe und Kleinindustrie	---	2.0
I Industriezone	---	2.5
OeB Zonen für öffentliche Bauten	---	1.5
OeA Zonen für öffentliche Anlagen	---	1.0
KZ Kur- und Klosterzone	---	1.0

Für Bauzonenflächen, die im Trennsystem beziehungsweise im reduzierten Mischsystem entwässert werden, können die Gewichtungsfaktoren bis zu 50 % reduziert werden.

Für Sanierungsgebiete ausserhalb der Bauzone rechnen wir mit einer äquivalenten Bauzonenfläche von $\frac{50 \text{ m}^2}{0.25 \text{ AZ}} = 200 \text{ m}^2 \text{ Bauzone/E.}$

Es wird davon ausgegangen, dass ausserhalb der Bauzone im Trenn- beziehungsweise reduzierten Mischsystem entwässert wird.

Anhang (6) zum Organisationsreglement (gemäss Art. 38, Abs. 2)

Die Einwohnergleichwerte sind für den ganzen Verband nach einheitlichen Basiswerten festzulegen.

Folgende Erfahrungswerte des VSA / IFES Gewichtung- und Umrechnungsfaktoren bilden die Grundlagen für die Kostenverteilung auf die Betriebe mit grösseren Abwassermengen und grösseren Schmutzstofffrachten:

Basiswerte	pro Jahr und Einwohner	pro Tag und Einw.
Basiswert Abwassermenge	$B_Q = 62 \text{ m}^3/\text{a}$	= 170 l/Ed
Basiswert für CSB gelöst (Chem.Sauerstoffbedarf gelöst)	$B_{CSB} = 29.2 \text{ kg/O}_2/\text{a}$	= 80 gr O_2/Ed
Basiswert für GUS (Ges. ungelöste Stoffe)	$B_{GUS} = 14.6 \text{ kg/TS/a}$	= 40 gr TS/Ed
Basiswert für N gelöst (Kjeldahl-Stickstoff incl. NH_4)	$B_N = 4 \text{ kg N/a}$	= 11 gr N/Ed
Basiswert für P gelöst (gelöstes Phosphat)	$B_P = 0.70 \text{ kg P/a}$	= 1.90 gr P/Ed

Die Gewichtungsfaktoren können anhand der kostenverursachenden Prozessabläufe auf der ARA ermittelt werden. Es wird unter folgenden Hauptgruppen unterschieden:

Gewichtungsfaktor	Hydraulik	$G_H = 0.25$
Gewichtungsfaktor	Oxidation	$G_{OX} = 0.25$
Gewichtungsfaktor	Phosphatfällung	$G_P = 0.05$
Gewichtungsfaktor	Schlamm	$G_S = 0.45$

Diese Werte sind Erfahrungswerte und können eingesetzt werden, sofern sie nicht ermittelt wurden.

Umrechnungsfaktoren

Um den gegenseitigen Einfluss der verschiedenen Belastungsgrössen untereinander festzulegen, sind folgende Umrechnungsfaktoren notwendig:

Umrechnungsfaktor Stickstoff in Sauerstoffbedarf	$R = 4.6 \text{ kg O}_2/\text{kg N}$
Umrechnungsfaktor CSB in Schlamm	$S = 0.50 \text{ kg TS/kg CSB}$
Umrechnungsfaktor P-Fällung in Schlamm	$T = 7.0 \text{ kg TS/kg P}$

Anhang (7) zum Organisationsreglement

1. Prozentualer Anteil der hydraulischen Einwohnerequivalente zu den gewichteten Zonenflächen (gemäss Art. 38, Abs. 1)

Für die Verteilung der Kosten der Verbandskanäle und - Bauwerke unter die Gemeinden werden die hydraulischen Einwohnerequivalente zu 60 % und die gewichteten Zonenflächen zu 40 % in Rechnung gestellt.

2. Jährliche Wassermengen pro Einwohner (gemäss Art. 38, Abs. 2)

Wo keine Wassermessungen vorhanden sind, werden pro Einwohner und Jahr 62 m³ Wasser verrechnet.